

UrhWissG – Auswirkungen auf die Fernleihe

Am 1. März 2018 ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum Jahr 2023. Damit müssen Bibliotheken nach dem neuen § 60e Urheberrechtsgesetz (UrhG) folgende Regelungen für den Umgang mit Vervielfältigungen (Papierkopie, Scan, Foto oder andere Form) im wissenschaftlichen Leihverkehr beachten!

Was darf als Vervielfältigung im Leihverkehr geliefert werden?

- Maximal 10% eines Werkes
- Einzelne Aufsätze aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften in vollem Umfang
- Auszüge aus Historischen Zeitungen und Zeitschriften
- Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist

Was darf nicht als Vervielfältigung im Leihverkehr geliefert werden?

- Kopien ganzer Werke und Zeitschriftenhefte
- Auszüge aus Zeitungen (z.B. Kieler Nachrichten, FAZ, usw.)
- Auszüge aus Publikumszeitschriften (z.B. Spiegel, Connect, Heim und Garten, usw.)

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Vervielfältigungen dürfen nur zu privaten, nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden.
- Für ihre Leser vor Ort dürfen Bibliotheken nach §53 UrhG weiterhin Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch anfertigen.
- Der urheberrechtliche Schutz an einem Buch, einer Zeitschrift oder einem Musikwerk erlischt i.d.R. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach sind diese Werke gemeinfrei und frei benutzbar.
- Entleihungen oder Vervielfältigung von (wissenschaftlichen) E-Books sind erlaubt, soweit die Lizenzrechte der besitzenden Bibliotheken dies gestatten.
(E-Books stehen aus technischen Gründen noch nicht im Leihverkehr zur Verfügung!)
- Ein Direktversand (digitale Auslieferung z.B. per Email) von Vervielfältigungen an den Endnutzer ist derzeit noch nicht möglich - die Vervielfältigungen werden bis auf weiteres als Papierkopie an den Leser weitergereicht.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen zur Schnellinformation geeignet ist und nicht auf den konkreten Einzelfall eingehen. Weiterführende Informationen erhalten Sie hier:

- Das Urheberrechtsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>
- Weiterführende Informationen des GBV: <https://verbundwiki.gbv.de/x/CACnBQ>
- Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek: leihverkehrsbibliothek@bz-sh.de / Tel. 0461 8606 200